

Rebhuhnprojekt (SHP+)

Strukturreiche Blüh-/ Getreidestreifen als Hilfe für Rebhuhn, Niederwild, Insekten und Co.

1. mehrjähriger Blühstreifen/ mehrjährige Blühfläche

Einsaat einer mehrjährigen Blümmischung im April/Mai

Breite: 9 – 18 m

Neueinsaat jeweils ca. der Hälfte des Streifens im Folgejahr (Beginn ab März), um eine strukturreiche Fläche zu erzielen (einjähriger und mehrjähriger Bestand im Wechsel)

Überwinterung der Teilflächen bis min. 28.2. des Folgejahres

kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

Das Saatgut wird zur Verfügung gestellt; Maßnahmenentgelt pro Jahr: 700 €/ha

2. Stoppelbrache

Stehenlassen der Stoppeln bei der Ernte (> 20 cm) bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres

Breite: 12 – 18 m

kein Einsatz von Rodentiziden

Maßnahmenentgelt: 200 €/ha

3. Getreidestreifen

Stehenlassen eines Getreidestreifens bei der Ernte bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres

Breite: 12 – 18 m

Maßnahmenentgelt: 700 €/ha

Kombistreifen: Bei Anlage einer Stoppelbrache oder Getreidestreifens direkt angrenzend an einen Blühstreifen + 50 € pro Schlag

Schaumburger-Hege-Programm

Kontakt:

Jägerschaft Schaumburg
Herr Thorsten Schwöbel
Tel.: 05037/5339
mut.schwoebel@t-online.de

Landkreis Schaumburg
Frau Eckert-Hormann
Tel. 05721/703-1502
naturschutz@schaumburg.de



Allgemeine Voraussetzungen

- Reviere mit nachgewiesenen Rebhuhnvorkommen finden vorrangig Berücksichtigung.
- Die Maßnahme wird jeweils zwischen dem Landwirt, der Jägerschaft, dem örtlichen Jäger und der Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Die Fläche sollte einen Mindestabstand von 100 m zu Waldrändern und Siedlungen einhalten und nicht an viel befahrenen Straßen und Wegen liegen.
- Die einzelne Maßnahmenfläche sollte nicht größer als 2 ha sein.
- Die Förderung ist auf 3 ha je Betrieb beschränkt.

Hinweis: Eine konstruktive und unbürokratische Zusammenarbeit und Abstimmung der o.g. Punkte zwischen dem Bewirtschafter, dem örtlichen Jäger/der Jägerschaft Schaumburg und der Naturschutzbehörde ist sinnvoll und ausdrücklich erwünscht.

- Es wird mit der Jägerschaft eine Bewirtschaftungsvereinbarung abgeschlossen, wobei eine Doppelförderung mit anderen staatlichen Programmen ausgeschlossen ist (keine Anrechnung als Greening- und AUM-Maßnahmen). Die Maßnahmen und die Förderhöhe sind mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgestimmt.